

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
90/C 16/01	ECU.....	1
90/C 16/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	2
90/C 16/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme	3
Gerichtshof		
90/C 16/04	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-17/88: Dimitrios Patrinos gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamtenstatut — Nichternennung zum Beamten auf Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit</i>).....	4
90/C 16/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-26/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts): Brother International GmbH gegen Hauptzollamt Gießen (<i>Warenursprung — Montage von vorgefertigten Einzelteilen</i>).....	4
90/C 16/06	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-322/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Brüssel): Salvatore Grimaldi gegen Fonds des maladies professionnelles (<i>Berufskrankheiten — Wirkungen einer Empfehlung</i>).....	5
90/C 16/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-49/89 (Vorabentscheidungsersuchen der französischen Cour de cassation): Société Corsica Ferries France gegen Direction générale des douanes françaises (<i>Seeschifffahrt — Freier Dienstleistungsverkehr — Diskriminierung</i>).....	5
90/C 16/08	Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1989 in der Rechtssache C-3/87 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales): The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Agegate Ltd (<i>Fischerei — Lizenzen — Bedingungen</i>).....	6

90/C 16/09	Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1989 in der Rechtssache C-216/87 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales): The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Jaderow Ltd und andere (<i>Fischerei — Lizenzen — Bedingungen</i>)	6
90/C 16/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. Dezember 1989 in der Rechtssache C-168/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Antwerpen): Theo Dammer gegen VZW Securex Kinderbijslagfonds und Rijksdienst voor Kinderbijslag der Werknemers (<i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen</i>)	7
90/C 16/11	Rechtssache C-354/89: Klage der SARL Schiocchet gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 1989	8
90/C 16/12	Rechtssache C-358/89: Klage der SA Extramet Industrie gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 1989	8
90/C 16/13	Rechtssache C-373/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Nivelles, Abteilung Wavre, vom 4. Dezember 1989 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Caisse d'Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants „Integrity“ ASBL gegen Nadine Rouvroy, verwitwete Leloup, und andere	9

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

90/C 16/14	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Mineralöle	10
90/C 16/15	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

22. Januar 1990

(90/C 16/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,6453	Spanische Peseta	131,870
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,6453	Portugiesischer Escudo	179,155
Deutsche Mark	2,03821	US-Dollar	1,18673
Hollandischer Gulden	2,29668	Schweizer Franken	1,81214
Pfund Sterling	0,723309	Schwedische Krone	7,40284
Danische Krone	7,88821	Norwegische Krone	7,83006
Franzosischer Franken	6,92755	Kanadischer Dollar	1,40070
Italienische Lira	1516,23	osterreichischer Schilling	14,3512
Irishes Pfund	0,767963	Finnmark	4,79025
Griechische Drachme	189,782	Japanischer Yen	173,465
		Australischer Dollar	1,49275
		Neuseelandischer Dollar	1,93911

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 16/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 18. Januar 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr nachstehender Waren für 1990:

Rumänien

- Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, noch anders für die Spinnerei bearbeitet: aus Viskose (KN-Code 5504 10 00 — Kategorie ex 126): 300 Tonnen

Sowjetunion

- Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, noch anders für die Spinnerei bearbeitet: aus Viskose (KN-Code 5504 10 00 — Kategorie ex 126): 100 Tonnen

Volksrepublik China

- Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne (KN-Code 5004 00 und 5006 00 10, Kategorie 130 A): 155 Tonnen (zusätzlich)
- Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (KN-Code 5005 00, Kategorie ex 130 B): 700 Tonnen
- Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440 (KN-Code 8452 29 00): 500 Stück
- Slips, Schlafanzüge und Negligés aus Seide, für Männer (KN-Code 6207 19 00, 6207 29 00 und 6207 99 00, Kategorie ex 18): 0,276 Tonnen
- Schlafanzüge und/oder Nachthemden, Negligés aus Seide, für Frauen (KN-Code 6208 29 00 und 6208 99 00, Kategorie ex 18): 1,470 Tonnen
- Andere Bekleidung aus Seide für Frauen (KN-Code 6210 50 00, Kategorie ex 78): 0,130 Tonnen
- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (KN-Code 2941 30 00): 17,900 Tonnen
- Sportschuhe (KN-Code 6404 11 00): 5 000 Paar
- Schlafanzüge und/oder Nachthemden aus Seide für Männer (KN-Code 6207 29 00, Kategorie ex 18): 14,400 Tonnen
- Nachthemden und Schlafanzüge und/oder Negligés aus Seide für Frauen (KN-Code 6208 29 00 und 6208 99 00, Kategorie ex 18): 0,486 Tonnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme

(90/C 16/03)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführte Antidumpingmaßnahme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (*) im Laufe der nächsten sechs Monate außer Kraft tritt, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Betroffene Parteien können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß Beweismittel dafür enthalten, daß das Außerkrafttreten der Maßnahmen wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde. Parteien können ferner ihre Ansichten schriftlich darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen, sofern sie der Auffassung sind, daß sie wahrscheinlich von dem Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden und besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

3. Frist

Anträge betroffener Parteien auf Überprüfung oder Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (**) einzureichen, daß sie spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen, oder, im Falle des bekanntermaßen betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, nach Zugang des Schreibens zur Unterrichtung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen, sofern dieses das spätere Datum ist. Dieses Schreiben gilt 7 Tage nach seiner Absendung als zugegangen.

Liegt der Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, kann die Kommission den Antrag unberücksichtigt lassen, und die betreffende Maßnahme wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 der obengenannten Verordnung automatisch außer Kraft treten.

4. Leitet die Kommission eine Überprüfung der Maßnahme ein, so veröffentlicht sie eine Mitteilung über ihre Absicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor dem Auslaufen des betreffenden Fünfjahreszeitraums. Die Maßnahme bleibt bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

5. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 15 der genannten Verordnung.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme
Hydraulische Bagger	Japan	Zoll	Abl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985

(*) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

(**) Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 235 65 05.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 13. Dezember 1989

in der Rechtssache C-17/88: Dimitrios Patrinos gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamtenstatut — Nichternennung zum Beamten auf Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit)

(90/C 16/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-17/88, Dimitrios Patrinos, ehemaliger Beamter auf Probe des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Athen (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. und O. Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Arendt, 4, rue Marie-Thérèse, Luxemburg), gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Bruggeman im Beistand von Rechtsanwalt D. Lagasse, Brüssel) im wesentlichen wegen Aufhebung der Entscheidung über die Entlassung des Klägers nach Ablauf seiner Probezeit, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. Dezember 1989

in der Rechtssache C-26/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts): Brother International GmbH gegen Hauptzollamt Gießen ⁽¹⁾

(Warenursprung — Montage von vorgefertigten Einzelteilen)

(90/C 16/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-26/88 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hessi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 18. 2. 1988.

schen Finanzgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Brother International GmbH, Bad Vilbel, Bundesrepublik Deutschland, gegen Hauptzollamt Gießen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter M. Zuleeg, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: W. van Gerven; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die reine Montage von vorgefertigten Einzelteilen mit Ursprung in einem anderen Land als dem der Montage reicht aus, um für das dadurch entstandene Erzeugnis den Ursprung in dem Land zu begründen, in dem die Montage stattgefunden hat, sofern die Montage aus technischer Sicht und im Hinblick auf die Definition der betreffenden Ware die entscheidende Herstellungsstufe bildet, auf der die Bestimmung der verwendeten Bestandteile konkretisiert wird und auf der der betreffenden Ware ihre besonderen qualitativen Eigenschaften verliehen werden; führt die Anwendung dieses Kriteriums nicht zu einem Ergebnis, so ist zu prüfen, ob die Gesamtheit der in Rede stehenden Montagevorgänge eine spürbare Erhöhung des Handelswerts des Enderzeugnisses auf der Stufe ab Werk zur Folge hat.*
2. *Die Verlagerung der Montage aus dem Land der Herstellung der Bestandteile in ein anderes Land, in dem bereits vorhandene Produktionsstätten genutzt werden, rechtfertigt für sich gesehen nicht die Vermutung, daß diese Verlagerung nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, es sei denn, es besteht ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der einschlägigen Regelung und der Verlagerung der Montage. In diesem Fall obliegt dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer der Nachweis, daß die Montagevorgänge aus einem sachgerechten Grund und nicht zu dem Zweck, den Folgen der betreffenden Bestimmungen zu entgehen, in dem Land stattgefunden haben, aus dem die Waren ausgeführt worden sind.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. Dezember 1989

in der Rechtssache C-322/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Brüssel): Salvatore Grimaldi gegen Fonds des maladies professionnelles ⁽¹⁾

(Berufskrankheiten — Wirkungen einer Empfehlung)

(90/C 16/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-322/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal du travail Brüssel in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Salvatore Grimaldi, Brüssel gegen Fonds des maladies professionnelles, Brüssel, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 zur Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten (ABl. Nr. 80 vom 31. 8. 1962, S. 2188/62) und der Empfehlung 66/462/EWG der Kommission vom 20. Juli 1966 zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten (ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2696/66) im Lichte des Artikels 189 Absatz 5 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Aufgrund von Artikel 189 Absatz 5 EWG-Vertrag können die Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 1962 zur Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten und die Empfehlung 66/462/EWG der Kommission vom 20. Juli 1966 zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten als solche keine Rechte der einzelnen begründen, auf die diese sich vor den nationalen Gerichten berufen könnten. Diese Gerichte sind jedoch verpflichtet, diese Empfehlungen bei der Entscheidung über bei ihnen anhängige Rechtstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn die Empfehlungen geeignet sind, Aufschluß über die Auslegung anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Bestimmungen zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. Dezember 1989

in der Rechtssache C-49/89 (Vorabentscheidungsersuchen der französischen Cour de cassation): Société Corsica Ferries France gegen Direction générale des douanes françaises ⁽¹⁾

(Seeschifffahrt — Freier Dienstleistungsverkehr — Diskriminierung)

(90/C 16/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-49/89 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der französischen Cour de cassation in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Société Corsica Ferries France, Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Bastia, gegen Direction générale des douanes françaises vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59, 62 und 84 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der EWG-Vertrag und insbesondere seine Artikel 59, 61, 62 und 84 verboten vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern nicht, daß ein Mitgliedstaat anlässlich der Benutzung von auf seinem Inselterritorium gelegenen Hafeneinrichtungen durch ein Schiff Gebühren bei der Ausschiffung und bei der Einschiffung der Passagiere erhob, wenn die Passagiere von Häfen eines anderen Mitgliedstaats kamen oder sich dorthin begaben, während solche Gebühren im Verkehr zwischen zwei im nationalen Hoheitsgebiet gelegenen Häfen nur für die Einschiffung bei der Abfahrt vom Inselhafen erhoben wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 78 vom 29. 3. 1989.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. Dezember 1989

in der Rechtssache C-3/87 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales): *The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Agegate Ltd* ⁽¹⁾

(Fischerei — Lizenzen — Bedingungen)

(90/C 16/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-3/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice of England and Wales in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Agegate Ltd*, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften betreffend insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Fischereiwesen sowie der Artikel 55 und 56 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) im Hinblick auf die Beurteilung der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der Bedingungen, die die Besatzungen von unter britischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen nach nationalem Recht erfüllen müssen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris und F. A. Schockweiler sowie der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, R. Joliet, T. F. O'Higgins, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht nicht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn 75 % der Besatzungsmitglieder des betreffenden Schiffes Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind.*
2. *Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn 75 % der Besatzungsmitglieder des betreffenden Schiffes in diesem Mitgliedstaat an Land wohnen.*
3. *Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht nicht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn der Kapitän und die gesamte Schiffsbesatzung Beiträge zum Sozialversicherungssystem dieses Mitgliedstaats entrichten, es sei denn, es handelt sich um die Fälle, für die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates etwas anderes bestimmt.*

(¹) ABl. Nr. C 39 vom 17. 2. 1987.

4. *Die Artikel 55 und 56 der Beitrittsakte von 1985 sind dahin auszulegen, daß ihre Anwendung auf spanische Fischer, die an Bord britischer Schiffe arbeiten, nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil diese Fischer im Wege einer Ertragsbeteiligung entlohnt werden, und daß sie einer nationalen Regelung oder Praxis nicht entgegenstehen, wonach spanische Arbeitnehmer bis zum 1. Januar 1993 von den 75 % der Besatzungsmitglieder dieser Schiffe ausgeschlossen sind; eine solche nach Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985 eingeführte Einschränkung darf jedoch keinesfalls die Lage der spanischen Arbeitnehmer verschlechtern und auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits als Arbeitnehmer im britischen Hoheitsgebiet oder auf einem britischen Schiff beschäftigt waren, wenn das Arbeitsverhältnis eine hinreichend enge Beziehung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist.*
5. *Da keine der anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ohne unmittelbare Wirkung ist, können sich die einzelnen vor einem nationalen Gericht auf diese Vorschriften berufen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. Dezember 1989

in der Rechtssache C-216/87 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales): *The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Jaderow Ltd und andere* ⁽¹⁾

(Fischerei — Lizenzen — Bedingungen)

(90/C 16/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-216/87 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice of England and Wales in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Jaderow Ltd und andere*, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung mehrerer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und Grundsätze im Hinblick auf die Beurteilung der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der nach nationalem Recht aufgestellten Bedingungen für den Betrieb von unter britischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris und F. A. Schockweiler sowie der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, R. Joliet, T. F. O'Higgins, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen.

(¹) ABl. Nr. C 223 vom 20. 8. 1987.

Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts

1. ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten Bedingungen aufzustellen, durch die sichergestellt werden soll, daß das Schiff eine wirkliche wirtschaftliche Beziehung zu diesem Staat aufweist, wenn diese Beziehung nur das Verhältnis zwischen den Fischereitätigkeiten dieses Schiffes und der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbezweigen betrifft;
2. ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten die Bedingung, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, aufzustellen, um dadurch sicherzustellen, daß eine wirkliche wirtschaftliche Beziehung wie vorstehend beschrieben besteht, wenn diese Bedingung nicht die Verpflichtung enthält, alle Fangexpeditionen mit diesem Schiff in einem inländischen Hafen zu beginnen;
3. ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten davon auszugehen, daß der Beweis dafür, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, durch die Anlandung eines Teils der Fänge oder die regelmäßige Anwesenheit des Schiffes in inländischen Häfen erbracht werden kann;
4. ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, als Beweis für die Erfüllung der Bedingung, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, nur die Anlandung eines bestimmten Teils der Fänge oder eine gewisse regelmäßige Anwesenheit des Schiffes in inländischen Häfen anzuerkennen, vorausgesetzt, daß das Erfordernis einer regelmäßigen Anwesenheit des Schiffes in diesen Häfen weder unmittelbar noch mittelbar dazu zwingt, die Fänge des Schiffes in inländischen Häfen anzulanden, und nicht die Ausübung einer normalen Fischereitätigkeit behindert;
5. ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, im Rahmen der Erteilung von Lizenzen für den Fischfang innerhalb der nationalen Quoten durch eine Regelung oder Praxis eine zuvor nicht bestehende, neue Bedingung aufzustellen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. Dezember 1989

in der Rechtssache C-168/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Antwerpen): Theo Dammer gegen VZW Securex Kinderbijslagfonds und Rijkdienst voor Kinderbijslag der Werknemers ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen)

(90/C 16/10)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-168/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arbeitsrechtbank Antwerpen in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Theo Dammer gegen VZW Securex Kinderbijslagfonds, Gent, und Rijkdienst voor Kinderbijslag der Werknemers, Brüssel, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 12 und 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2) in deren mehrfach geänderter Fassung im Hinblick auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der Familienleistungen für ein Kind gewähren muß, dessen Eltern in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, von denen keiner der Wohnstaat ist, beschäftigt sind, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter F. A. Schockweiler, T. Koopmans, G. F. Mancini und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 12 und 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sind dahin auszulegen, daß der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Familienleistungen im Beschäftigungsstaat für seine in einem zweiten Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen dann, wenn aus demselben Grund schon Familienleistungen an seinen Ehegatten in einem dritten Mitgliedstaat gezahlt werden, wo dieser Ehegatte eine Arbeitnehertätigkeit ausübt, insoweit geltend gemacht werden kann, als der Betrag der in dem dritten Mitgliedstaat tatsächlich bezogenen Familienleistungen niedriger ist als die im ersten Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen. In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer gegenüber dem zuständigen Träger des ersten Staates Anspruch auf eine zusätzliche Leistung in Höhe der Differenz zwischen den beiden Beträgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 19. 7. 1988.

Klage der SARL Schiocchet gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 1989

(Rechtssache C-354/89)

(90/C 16/11)

Die SARL Schiocchet hat am 20. November 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist die Anwaltskanzlei Charrière-Champetier-Spitzer, Paris, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 89/524/EWG der Kommission vom 7. September 1989 über eine Streitigkeit zwischen Luxemburg und Frankreich betreffend die Einrichtung eines Sonder-Linienverkehrsdienstes für die Beförderung von Personen zwischen beiden Staaten (*) aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Wenn die Kommission, wie in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 (?) vorgesehen, die gegenwärtigen und vorhersehbaren Verkehrsbedürfnisse geprüft hätte, hätte sie feststellen müssen, daß die Bedürfnisse, die die SARL Autocars Émile Frisch zu befriedigen beabsichtigte, bereits — zumindest teilweise — von der Klägerin befriedigt worden seien. Die Linie, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung sei, werde, was die Haltestellen Aumetz, Errouville, Crusnes und Thill angehe, bereits seit 1976 von der Klägerin aufgrund einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 erteilten Genehmigung betrieben; was die Haltestellen Beuvillers, Audun-le-Roman und Hussigny angehe, lägen bereits frühere Betriebsanträge der Klägerin vor.

(*) ABl. Nr. L 272 vom 21. 9. 1989, S. 18.

(?) ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19.

Klage der SA Extramet Industrie gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 1989

(Rechtssache C-358/89)

(90/C 16/12)

Die SA Extramet Industrie hat am 27. November 1989 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwältin Chantal Momège, Paris, und Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die von ihr gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2808/89 des Rates (*) erhobene Klage für zulässig zu erklären;
- die genannte Verordnung für nichtig zu erklären;
- jedenfalls Randnummer 24 dieser Verordnung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise dem Antrag der Klägerin auf Befreiung stattzugeben.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Das von der Firma Pechiney (Gemeinschaftshersteller) hergestellte Calcium-Metall sei keine mit dem aus China und der UdSSR eingeführten Calcium-Metall gleichartige Ware im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (?). Letzteres weise einen Reinheitsgrad von mehr als 99 % auf. Dank dem von der Klägerin erfundenen Granulationsverfahren könne es bei der Veredelung von Stahl ohne Silizium für die Zwecke der Entschwefelung, der Globularisierung von Aluminiemeinschlüssen und der Desoxidation sowie der Erhöhung der Reinheit und der Vergießbarkeit von Stählen verwendet werden. Es könne ferner zur Reduktion seltener Erden mit Calcium (Calciumthermie) im Zusammenhang mit der Herstellung von Magneten mit hoher Leistung (Eisen-Neodym-Bor-Magneten) verwendet werden.

Die Kommission habe den Normalwert zu Unrecht auf der Grundlage der von der Firma Pfizer in den Vereinigten Staaten praktizierten Inlandspreise berechnet. Es handele sich dabei nämlich im wesentlichen um Geschäfte zwischen verbundenen Partnern, die zum selben Konzern gehörten, und zwar zu weit über dem Marktpreis liegenden Preisen.

Was die Schädigung angehe, so habe die Kommission zu Unrecht die Produktion der Firma Pechiney im Jahre 1985 berücksichtigt; diese sei nämlich aufgrund einer von dieser Firma verfolgten, in Zeiten eines Rückgangs des Verbrauchs nicht gerechtfertigten Expansionspolitik ungewöhnlich hoch gewesen.

Die Kommission hätte ferner das wettbewerbsfeindliche Verhalten der Firma Pechiney berücksichtigen müssen, ohne eine endgültige Entscheidung in dem deswegen eingeleiteten Verfahren abzuwarten, da der förmliche Beweis für dieses Verhalten erbracht worden sei.

(*) ABl. Nr. L 271 vom 20. 9. 1989, S. 1.

(?) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Nivelles, Abteilung Wavre, vom 4. Dezember 1989 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Caisse d'Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants „Integrity“ ASBL gegen Nadine Rouvroy, verwitwete Leloup, und andere

(Rechtssache C-373/89)

(90/C 16/13)

Das Tribunal du travail Nivelles, Abteilung Wavre, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. Dezember 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Dezember 1989, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Caisse d'Assurances

Sociales pour Travailleurs Indépendants „Integrity“ ASBL gegen Nadine Rouvroy, verwitwete Leloup, und andere um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Steht Artikel 37 der königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 zur allgemeinen Durchführung der königlichen Verordnung Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung der sozialen Stellung selbständiger Erwerbstätiger mit der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ im Einklang?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle (*)

KOM(89) 526 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1989)

(90/C 16/14)

(*) KOM(87) 327 endg.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie . . . des Rates enthält Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle.

Für die Errichtung eines Binnenmarkts ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden.

Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.

Die Verbrauchsteuer auf Mineralöle sollte als spezifische Steuer nach einer bestimmten Erzeugnismenge berechnet werden —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Um zu einem Konvergenzprozeß zu gelangen, müssen Verbrauchsteuer-Zielsätze für die einzelnen Erzeugnisse festgelegt werden.

Diese Zielsätze tragen der Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik der Gemeinschaft Rechnung.

Um den Leitlinien, die die Kommission für diese Bereiche vorschlagen wird, nicht vorzugreifen, wird die Kommission bis zum 31. Dezember 1990 einen Vorschlag zur Festlegung der Höhe der Zielsätze vorlegen.

Es ist eine regelmäßige Anpassung dieser Zielsätze vorzusehen.

Unverändert

Die sofortige Anwendung dieser Zielsätze ist in unmittelbarer Zukunft in Anbetracht der unterschiedlichen Situation in den Mitgliedstaaten nicht durchführbar; diese

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die in der Richtlinie ... definierten Mineralöle.

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe der von dem Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu erlassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

Artikel 4

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für verbleites Benzin beträgt 340 ECU je 1 000 Liter. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für bleifreies Benzin beträgt 310 ECU je 1 000 Liter.

Sätze sind daher flexibel in Form von Mindestsätzen oder Spannen von Sätzen festzulegen, um bis zum 1. Januar 1993 einen Binnenmarkt ohne Grenzen zu errichten.

Diese Richtlinie enthält Mindestsätze, Zielsätze und Spannen, die an die Preisentwicklung angepaßt werden müßten; der Rat sollte die entsprechenden Beschlüsse nach einem vereinfachten Verfahren fassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbrauchsteuer-Zielsätze auf Mineralöle an. Zur Festlegung der Höhe dieser Sätze unterbreitet die Kommission bis zum 31. Dezember 1990 einen Richtlinien-vorschlag.

Artikel 1a

Spätestens ab 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie Steuersätze an, die nicht unter den Mindestsätzen oder die, gegebenenfalls, innerhalb der vorgeschriebenen Spannen liegen.

Artikel 2

Unverändert

Artikel 3

(1) Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, überprüft der Rat auf der Grundlage eines Berichtes und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission die in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen und trifft einstimmig die notwendigen Maßnahmen.

(2) Auf jeden Fall trifft der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die notwendigen Maßnahmen, um den Realwert der in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen zu erhalten.

Artikel 4

Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuermindestsatz für verbleites Benzin auf 337 ECU je 1 000 Liter festgesetzt.

Artikel 4a

Ab 1. Januar 1993 liegt der Verbrauchsteuersatz für bleifreies Benzin um 50 ECU unter dem Verbrauchsteuersatz für verbleites Benzin.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Dieselmotorkraftstoff beträgt 177 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für leichtes Heizöl beträgt 50 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für schweres Heizöl beträgt 17 ECU je 1 000 kg.

Artikel 8

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Flüssiggas (LPG) und Methan zur Verwendung als Treibstoff beträgt 85 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 9

(1) Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Kerosin zur Verwendung als Treibstoff beträgt 340 ECU je 1 000 Liter.

(2) Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Kerosin zur Verwendung für andere Zwecke beträgt 50 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Dieselmotorkraftstoff nicht weniger als 195 ECU und nicht mehr als 205 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 6

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Heizöl nicht weniger als 47 ECU und nicht mehr als 53 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 7

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Schweröl nicht weniger als 16 ECU und nicht mehr als 18 ECU je 1 000 kg.

Artikel 8

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuermindestsatz für Flüssiggas (LPG) und Methan zur Verwendung als Treibstoff 84,5 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 9

(1) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuermindestsatz für Kerosin zur Verwendung als Treibstoff 337 ECU je 1 000 Liter.

(2) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Kerosin zur Verwendung für andere Zwecke nicht weniger als 47 ECU und nicht mehr als 53 ECU je 1 000 Liter.

Artikel 10

Ab 1. Januar 1993 können die Mitgliedstaaten die Sätze ihrer Verbrauchsteuern auf Mineralöle ändern, sofern sie sie dadurch den gemäß Artikel 1 festgesetzten Zielsätzen annähern.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft

KOM(89) 641 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 16/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung der Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages kann sich nach Artikel 85 Absatz 3 auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beziehen, die den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen entsprechen.

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 85 Absatz 3 müssen durch Verordnung auf der Grundlage des Artikels 87 erlassen werden.

Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Versicherungswirtschaft ist bis zu einem gewissen Grad die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs wünschenswert; gleichzeitig kann sie zur Wahrung der Interessen der Verbraucher beitragen.

Freistellungen im Rahmen des Artikel 85 Absatz 3 betreffen als solche in keiner Weise Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, die eben diese Verbraucherinteressen wahren.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die diesen Zielen dienen, können, soweit sie unter Artikel 85 Absatz 1 fallen, unter bestimmten Voraussetzungen von dem dort niedergelegten Verbot ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Erstellung gemeinsamer, auf gegenseitig abgestimmten Statistiken oder dem Schadensverlauf beruhender Risikoprämientarife, die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen, die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken, die Abwicklung von Schadensfällen, die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen, die Erstellung von Verzeichnissen und den Austausch von Informationen über erhöhte Risiken zum Gegenstand haben.

Wegen der großen Zahl von Anmeldungen, die nach der Verordnung Nr. 17 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, eingereicht worden sind, sollte die Kommission zur Erleichterung ihrer Aufgaben in die Lage versetzt werden, das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages durch Verordnung auf Gruppen derartiger Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für nicht anwendbar zu erklären.

Die Voraussetzungen, unter denen die Kommission diese Befugnis in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausüben kann, sind näher zu bestimmen.

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission bestimmen, daß eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages rückwirkende Kraft hat; es ist angebracht, daß die Kommission eine solche Bestimmung auch in einer Verordnung treffen kann.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 können Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen insbesondere dann durch Entscheidung der Kommission von dem Verbot freigestellt werden, wenn sie derart geändert werden, daß sie die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages erfüllen; es ist angebracht, daß die Kommission diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen durch Verordnung freistellen kann, wenn sie in der Weise abgeändert werden, daß sie unter eine in einer freistellenden Verordnung festgelegte Gruppe fallen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß im Einzelfall die in Artikel 85 Absatz 3 aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß die Kommission die Möglichkeit haben, diesen Fall durch Entscheidung gemäß der Verordnung Nr. 17 mit Wirkung für die Zukunft zu regeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 auf Gruppen von Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Versi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

cherungswirtschaft für nicht anwendbar erklären, die zum Gegenstand haben:

- a) die Erstellung gemeinsamer, auf gegenseitig abgestimmten Statistiken oder dem Schadensverlauf beruhender Risikoprämientarife;
- b) die Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen;
- c) die gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken;
- d) die Abwicklung von Schadensfällen;
- e) die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen;
- f) die Erstellung von Verzeichnissen und den Austausch von Informationen über erhöhte Risiken.

(2) Die Verordnung muß eine Beschreibung der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten, auf die sie Anwendung findet, und insbesondere bestimmen:

- a) die Beschränkungen oder die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder nicht enthalten sein dürfen;
- b) die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein müssen, oder die sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

Artikel 2

Eine Verordnung aufgrund des Artikels 1 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen.

Sie kann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für den Erlaß der Verordnung wesentlich war; in diesem Fall wird eine Anpassungsfrist für die unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

Artikel 3

In einer aufgrund des Artikels 1 erlassenen Verordnung kann bestimmt werden, daß sie mit rückwirkender Kraft für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gilt, für die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung eine Erklärung mit rückwirkender Kraft nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 hätte abgegeben werden können.

Artikel 4

(1) In einer aufgrund des Artikels 1 erlassenen Verordnung kann bestimmt werden, daß das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages für einen in der Verordnung festgesetzten Zeitraum nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gilt, die am 13. März 1962 bestanden und die Vor-

aussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nicht erfüllen, wenn

- sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung derart abgeändert werden, daß sie diese Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung erfüllen,
- und
- die Abänderungen der Kommission innerhalb einer in der Verordnung festgesetzten Frist mitgeteilt werden.

Der erste Unterabsatz gilt in gleicher Weise für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die am Tag des Beitritts neuer Mitgliedstaaten bestanden, infolge des Beitritts in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen und die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nicht erfüllen.

(2) Für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Februar 1963 anzumelden waren, gilt Absatz 1 nur, wenn die Anmeldung vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden ist.

Für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen und gemäß den Artikeln 5 und 25 der Verordnung Nr. 17 innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt anzumelden waren, gilt Absatz 1 nur, wenn die Anmeldung vor Ablauf dieser Frist bewirkt worden ist.

(3) In Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten einer in Anwendung von Artikel 1 erlassenen Verordnung anhängig sind, können die aufgrund von Absatz 1 ergangenen Bestimmungen nicht geltend gemacht werden; auch zur Begründung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte können sie nicht gemacht werden.

Artikel 5

Vor Erlaß einer Verordnung veröffentlicht die Kommission den Verordnungsentwurf, um allen interessierten Personen und Organisationen Gelegenheit zu geben, ihr innerhalb einer Frist, die sie auf mindestens einen Monat festsetzt, Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Die Kommission hört den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen an,

- a) bevor sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht,
- b) bevor sie eine Verordnung erläßt.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, finden Artikel 10 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 17, die die Anhörung des Beratenden Ausschusses betreffen, Anwendung. Die gemeinsamen Sitzungen mit der Kommission finden jedoch frühestens einen Monat nach Absendung der Einladung statt.

Artikel 7

Stellt die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Personen oder Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, fest, daß im Einzelfall Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine aufgrund des Artikels 1 erlassene Verordnung fallen, gleichwohl Wirkungen zeitigen, die mit den in

Artikel 85 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbar sind, so kann sie unter Entzug des Vorteils infolge der Anwendung der Verordnung eine Erklärung nach den Artikeln 6 und 8 der Verordnung Nr. 17 abgeben, ohne daß es einer Anmeldung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bedürfte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
UNTERSTÜTZT DIE BESEITIGUNG DER STEUERGRENZEN**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich mit sehr großer Mehrheit für die Harmonisierung der indirekten Steuern ab 1. Januar 1993 ausgesprochen. Die Billigung dieses von der Kommission vorgelegten „Steuerpakets“ liegt auf der Linie der vom Ausschuß im Laufe der letzten zehn Jahre abgegebenen einschlägigen Stellungnahmen. Sie wird verbunden mit mehreren Bitten um ergänzende Erläuterungen, mit präzisen Empfehlungen und Beurteilungen technischer Art, deren Bedeutung sicher richtig eingeschätzt werden wird von denjenigen Personen, deren Aufgabe es sein wird, die Beschlüsse der Gemeinschaft in einem Bereich, der die Bürger und die Wirtschaftskräfte Europas unmittelbar berührt, umzusetzen und auszuführen.

75 S.

Veröffentlicht in: ES, DE, EN, FR, IT.

Katalognummer: EX-99-88-011-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,50 — DM 11 — BFR 250



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

